

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Nummer 27

Hamburg, den 19. Dezember 1941

Nach Gottes heiligem Ratichluß starb am 16. November 1941 in einem Lazarett im Osten an kurzer schwerer Krankheit, die er sich als Sanitätsoldat zugezogen hatte, der

Organist und Kantor Wilhelm Bihn.

Seit 1934 hat er der Gemeinde zu St. Annen im Hammerbrook als Organist gedient, seit Herbst 1936 auch als Kantor. Mit großer Liebe hing er an seinem Beruf, den er in feiner Einfühlung in das gottesdienstliche Leben mit ganzem Herzen versah. Seine Mitarbeiter und die Gemeinde liebten in ihm auch den Menschen, der um seines lauterer Charakters willen allen aus Herz gewachsen war. Sein Kommandeur schreibt: „Wir alle haben ihn als furchtlosen, pflichttreuen, stets hilfsbereiten und dabei immer fröhlichen und lieben Kameraden hochachten und schätzen gelernt. Er wird bei uns nie vergessen werden“.

Mit seiner jungen Familie, seiner alten Mutter und den Geschwistern trauert die Gemeinde St. Annen und die Hamburgische Landeskirche um diesen frommen und vorbildlichen Kirchenmusiker, der, 34 Jahre alt, das Opfer seines Lebens für das Vaterland gebracht hat. Sein Gedächtnis bleibt im Segen. Auch sein Tod ist verschlungen in den Sieg, von dem die Gemeinde im Glauben singt, der einst zum Schauen wird: „Gott aber sei Dank, der uns den Sieg gegeben hat durch unsern Herrn Jesum Christum“ (1. Kor. 15, 57).

Versehung des Hilfspredigers Pastor Degen

Mit Wirkung vom 15. Dezember 1941 habe ich den Hilfsprediger Pastor Degen aus seinem Dienst in der Gemeinde Dulsberg abberufen und ihn — unter Beibehaltung seiner Tätigkeit in den Anstalten und Heimen — dem Pfarramt Fuhlsbüttel zum Dienst im Bezirk Klein Borstel zugewiesen.

Versehung des Hilfspredigers Pastor Dr. Jungheinrich

Mit Wirkung vom 15. Dezember 1941 habe ich den Hilfsprediger Pastor Dr. Jungheinrich aus dem Dienst der Gemeinde Fuhlsbüttel im Bezirk Klein Borstel abberufen und ihn — unter Beibehaltung seiner Tätigkeit in Winterhude — vertretungsweise dem Pfarramt Dulsberg zur Verfügung gestellt.

Anweisung an die Kirchenvorstände

In einigen Gemeinden sind Zweifel darüber entstanden, ob der Kirchenbuchführer als Schriftführer an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilzunehmen hat. Ebenso ist mir verschiedentlich die Frage vorgelegt worden, ob der Kirchenbuchführer während des Gottesdienstes in der Kirche anwesend sein soll. Die Antwort ist in beiden Fällen klar und für alle Gemeinden bindend:

1. Nach hamburgischer Tradition sind die Sitzungen des Kirchenvorstandes vertraulich und auf die Mitglieder beschränkt. Das Amt des Schriftführers liegt in der Hand eines der geistlichen oder nichtgeistlichen Mitglieder. Der Kirchenbuchführer hat nur dann im Kirchenvorstande zu erscheinen, wenn er um eine Auskunft befragt wird. Nach Erstattung der Auskunft hat er die Sitzung wieder zu verlassen. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn die Niederschrift der Sitzung, die den Gang der Aussprache und vor allem die Beschlüsse kurz zusammenfaßt, später im Kirchenbüro in das Protokollbuch eingetragen wird. Der Vorsitz des Kirchenvorstandes bespricht mit dem Kirchenbuchführer die Ausführung der gefaßten Beschlüsse.
2. Nach selbstverständlicher kirchlicher Auffassung — sollte sie in der kirchlichen Tradition Hamburgs stellenweise verblaßt sein, ist es Zeit, ihr wieder Farbe zu geben — nimmt der Kirchenbuchführer an allen Gottesdiensten und kirchlichen Feiern, auch an den Amtshandlungen im Gotteshause, teil. Er ist nach den Trägern des geistlichen Amtes der erste Beamte der Gemeinde und hat die Verantwortung für die äußere Ordnung im Gottesdienst und bei jeder anderen kirchlichen Feier im Gotteshause. Diese Pflicht ist zugleich sein schönstes Vorrecht, denn neben dem „Pastor“, dem Hirten der Gemeinde, ist der „Küster“ der Hüter des Gotteshauses, der in seiner inneren und äußeren Haltung die Wahrheit zum Ausdruck zu bringen hat: „Herr, ich habe lieb die Stätte deines Hauses und den Ort, da deine Ehre wohnt“ (Ps. 26, 8). Im Blick auf den Gottesdienst gilt dasselbe sinngemäß für alle, die im Dienst der Gemeinde und der Kirche tätig sind.

Textplan 1942 für die Kindergottesdienste

Der vom Reichsverband für Kindergottesdienstarbeit aufgestellte jährliche Textplan ist unter Zuziehung anderer Instanzen, insbesondere der Verbände für kirchliche Jugendarbeit, einer gründlichen Durchsicht unterzogen worden. Mannigfach

geäußerte Wünsche sind dabei geprüft und zum guten Teil berücksichtigt worden. Nachstehend wird der für das Jahr 1942 vorliegende Teil des Textplans gebracht und zur Benutzung in den Kindergottesdiensten der Hamburgischen Landeskirche empfohlen.

Datum	Sonntag	Text	Bibl. Geschichte	Verspruch
1. Januar	Neujahr	Jahreslosung (Joh. 3, 16)		
4. Januar	S. n. Neujahr	Luf. 2, 25—40	Simeon und Hanna	Luf. 2, 29
11. Januar	1. S. n. Ep.	Matth. 2, 1—12	Weisen aus dem Morgenlande	1. Joh. 2, 8b
18. Januar	2. S. n. Ep.	Luf. 2, 41—52	Der 12jähr. Jesus im Tempel	Luf. 2, 49
25. Januar	3. S. n. Ep.	Matth. 3, 1—17	Der Täufer Johannes und die Taufe Jesu	Mark. 1, 15
1. Februar	Septuag.	Matth. 4, 1—11	Versuchung Jesu	Matth. 4, 10
8. Februar	Sexag.	Mark. 1, 14—34	Jesus in Kapernaum. Die ersten Jünger	Joh. 1, 12
15. Februar	Estom.	Mark. 2, 1—12	Heilung der Gelähmten	Ps. 103, 1. 2
22. Februar	Invoc.	Matth. 20, 20—28	Die Bitte der Söhne des Zebedäus	Matth. 20, 28

Datum	Sonntag	Text	Bibl. Geschichte	Lernspruch
1. März	Rem.	Mark. 14, 17—31	Der letzte Abend im Jünger- kreis	Joh. 1, 29b
8. März	Ofuli	Mark. 14, 32—52	Gethsemane und Gefangennahme	Jes. 53, 4
15. März	Lätare	Mark. 14, 53—72	Vor dem Hohenrat	Mark. 8, 34
22. März	Judica	Mark. 15, 1—19	Vor Pilatus	1. Joh. 1, 7
29. März	Palmarum	Mark. 15, 20—39	Golgatha	Jes. 53, 5b
3. April	Karfreitag	Liturg. Feier		
5. April	Ostern	Mark. 16, 1—8	Auferstehung. Jesus lebt	2. Tim. 1, 10
12. April	Quasim.	Mark. 5, 22—43	Jairus Tochterlein	Mark. 5, 36
19. April	Mis. Dom.	Joh. 10, 12—16 27. 28	Der gute Hirte	Pf. 23, 1—3
25. April	Jubilate	Luk. 15, 11—32	Verlorener Sohn	Pf. 103, 8
3. Mai	Kantate	Matth. 6, 25—33	Sehet die Vögel unter dem Himmel an	Matth. 6, 33
10. Mai	Rogate	Matth. 15, 21—28	Das kananäische Weib	Pf. 50, 15
14./17. Mai	Himmelfahrt			
	Exaudi	Apg. 1, 1—11	Himmelfahrt Jesu	Matth. 28, 20
24. Mai	Pfingstfest	Apg. 2, 1—13		
		Lied D. hl. Geist	Ausgießung des heiligen Geistes	Röm. 8, 14
31. Mai	Trin.	Matth. 28, 16—20	Im Namen des dreieinigen Gottes	Matth. 28, 18b
7. Juni	1. S. n. Trin.	1. Mo. 1, 1—22 i. A.	Schöpfung durch das allmächtige Wort	Pf. 115, 3
14. Juni	2. S. n. Trin.	1. Mo. 3, 1—24 i. A.	Sündenfall	Joh. 8, 34
21. Juni	3. S. n. Trin.	1. Mo. 4, 3—16	Kain und Abel	1. Mo. 4, 75
28. Juni	4. S. n. Trin.	1. Mo. 6 u. 7 i. A.	Sintflut	1. Mo. 8, 21b
5. Juli	5. S. n. Trin.	1. Mo. 8, 1—22; 9, 12—15	Bund Gottes mit der neuen Menschheit	1. Mo. 8, 22
12. Juli	6. S. n. Trin.	1. Mo. 11, 1—9	Turmbau zu Babel	1. Petr. 5, 5
19. Juli	7. S. n. Trin.	Apg. 3, 1—20	Heilung der Lahmen	Phil. 2, 9
26. Juli	8. S. n. Trin.	Apg. 4, 1—20	Die Apostel vor dem hohen Rat	Apg. 4, 12
2. August	9. S. n. Trin.	Apg. 4, 32—5, 11	Ananias und Saphira	Eph. 4, 25
9. August	10. S. n. Trin.	Apg. 6, 8—15; 7, 2a 54—59	Der erste Blutzeuge	Matth. 5, 10
16. August	11. S. n. Trin.	Apg. 8, 26—40	Der Wahrheitsfucher aus dem Negerland	Amos 5, 6
23. August	12. S. n. Trin.	1. Mo. 12, 1—7; 15, 1—6	Abrahams Berufung und Ge- horsam im Glauben	1. Mo. 12, 2
30. August	13. S. n. Trin.	1. Mo. 18, i. A.	Isaak verheißt	1. Mo. 18, 14a
6. September	14. S. n. Trin.	1. Mo. 1—14	Isaaks Opferung	1. Kor. 10, 13b
13. September	15. S. n. Trin.	1. Mo. 27, 1—40 i. A.	Jakob und Esau	Psaln 5, 5
20. September	16. S. n. Trin.	1. Mo. 27, 41—45; 28, 1. 2. 10—22	Jakobs Flucht	Psaln 37, 5
27. September	17. S. n. Trin.	1. Mo. 32, 4—12. 22—31	Jakobs Rückkehr	1. Mo. 32, 11 a
4. Oktober	18. S. n. Trin.			
	Erntedankfest	Matth. 6, 11	Unser täglich Brot	Psaln 145, 15
11. Oktober	19. S. n. Trin.	1. Mo. 37, 3—14 18—34	Josephs Träume und Verkauf	Römer 8, 28
18. Oktober	20. S. n. Trin.	1. Mo. 41, i. A.	Joseph im Gefängnis und Er- höhung	Psaln 51, 12
25. Oktober	21. S. n. Trin.	1. Mo. 42—45 i. A.	Überfiedlung der Familie nach Ägypten	1. Mo. 50, 20 a
1. November	22. S. n. Trin.	Psaln 46	Ein feste Burg...	Psaln 46, 2
	Reformationsfest	Lied: Ein feste Burg		
8. November	23. S. n. Trin.	Matth. 22, 1—14	Königliche Hochzeit	Matth. 7, 21
15. November	24. S. n. Trin.			
	Bußtag	Lukas 18, 9—14	Pharisäer und Zöllner	Psaln 51, 3 (4)
22. November	25. S. n. Trin.			
	Totensonntag	Matth. 25, 1—13	Von den zehn Jungfrauen	Matth. 24, 42

Datum	Sonntag	Text	Bibl. Geschichte	Verspruch
29. November	1. Advent	Matth. 21, 1—11 Lied: Macht hoch die Tür	Einzug in Jerusalem	Sachar. 9, 9
6. Dezember	2. Advent	Matth. 25, 31—46	Er kommt zum Weltgericht	2. Kor. 5, 10
13. Dezember	3. Advent	Matth. 11, 2—10	Bist du, der da kommen soll?	Joh. 20, 29b
20. Dezember	4. Advent	Phil. 4, 4	Freuet euch in dem Herrn allewege!	Joh. 3, 16
25. Dezember	Christfest	Lukas 2, 1—14 Lied: Gelobet seist du.	Geburt Christi Freude allem Volk	Luk. 2, 14
27. Dezember	S. n. Christfest	Lukas 2, 15—20	Anbetung der Hirten	

Vers: Hilf, Herr, uns durch die Zeiten und mache fest das Herz.
Geh selber uns zur Seiten und führ uns himmelwärts.

Abnahme der Bronzeglocken

Laut GWM vom 29. März 1940 Seite 19 und Rundschreiben vom 4. April 1940 wurde auf die Erfassung von Bronzeglocken hingewiesen. Die hierzu nötigen Vorarbeiten sind bereits durch die Glocken-Fragebogen vorgenommen.

Der Reichsminister des Innern hat nunmehr einen Rundverlaß vom 14. November 1941 herausgegeben, wonach der Beginn der Abnahme der Bronzeglocken auf den 12. November 1941 festgesetzt worden ist. Die Ablieferung umfaßt die Gruppen A, B und C. Die in die Gruppe D eingereihten Glocken sind von der Ablieferung befreit. Die Abnahme erfolgt durch den Reichsstand des Deutschen Handwerks, in den einzelnen Kreisen durch die Kreis-Handwerksmeister unter Beteiligung der Landräte bzw. Oberbürgermeister.

Der Reichswirtschaftsminister hat durch Verlaß vom 7. November 1941 — II E. M. 12 433/41 — folgende Richtlinien für die Ablieferung der Bronzeglocken getroffen:

„1. (1) Unter Aufrechterhaltung der Beschlagnahme kann in jeder Kirchengemeinde bis auf weiteres eine läutefähige kirchliche Glocke verbleiben. Hierunter fallen insbesondere die Glocken bis zu 25 kg Gewicht. Nur soweit Glocken bis zu 25 kg Gewicht in einer Kirchengemeinde nicht vorhanden sind, kann die kleinste in der betreffenden Kirchengemeinde vorhandene läutefähige C-Glocke verbleiben. Falls keine C-Glocke vorhanden ist, kann die kleinste läutefähige B-Glocke, und wenn auch keine B-Glocke vorhanden ist, die kleinste läutefähige A-Glocke verbleiben.

(2) Diese Regelung gilt dann nicht, wenn schon eine oder mehrere Glocken in der betreffenden Kirchengemeinde in Gruppe D (nämlich nur wegen ihres besonderen künstlerischen,

historischen oder sonstigen Wertes von der Ablieferungspflicht befreiten Glocken, für die ein Verzeichnis von der Reichsstelle für Metalle den Landräten und Oberbürgermeistern zugestellt ist) eingereiht sind, die ohnehin nicht ausgebaut werden, oder wenn sich läutefähige Glocken für kirchliche Zwecke aus anderen Werkstoffen, wie z. B. aus Porzellan, Stahl, Zinklegierungen usw. in dieser Kirchengemeinde befinden.

2. In Zweifelsfällen entscheidet der Landrat bzw. Oberbürgermeister auf Grund der bei ihm vorliegenden Glockenmeldebogen endgültig, welche Glocke in der Kirchengemeinde nach den Bestimmungen gemäß Ziffer 1 dieser Richtlinien verbleiben kann.“

Als läutefähige Glocke ist solche anzusprechen, die in einem Joch schwingend aufgehängt ist, nicht aber, wenn sie nur als Schlagglocke benutzt wird, starr befestigt ist und nicht geläutet werden kann.

Die Läuteglocke ist nur für jede Kirchengemeinde, nicht etwa für jede Kirche freigegeben. In den Fällen, wo eine Kirchengemeinde mehrere gottesdienstliche Gebäude bzw. mehrere Geläute besitzt, kann für alle zusammen nur eine Läuteglocke freigegeben werden.

Da sich unter den abzugebenden Glocken wertvoller alter Kulturbesitz befindet, ist eine archivaistische Erfassung insofern angebracht, daß von solchen Glocken fotografische Aufnahmen angefertigt werden, die dann mit der Inschrift, Gießjahr, Hersteller und anderen Denkwürdigkeiten versehen, der Nachwelt erhalten werden bzw. bei Neuanschaffung Verwendung finden können. Das Landeskirchenamt empfiehlt in diesem Falle den Fotografen Hans Koch, Pressebilderdienst, Hamburg, Bergstraße 1, der mit den behördlichen Anordnungen vertraut ist. Von diesen Aufnahmen ist auch ein Abzug für das Bildarchiv der Bauabteilung des Landeskirchenamts anzufertigen und zur Verfügung zu stellen.

Um eine Übersicht darüber zu haben, welche Glocken als Läuteglocken in Betracht kommen, und damit gegebenenfalls vom Landeskirchenamt bei den zuständigen Stellen die erforderlichen Schritte unternommen werden können, werden die Kirchenvorstände in ihrem eigenen Interesse ersucht, bis zum 5. Januar 1942 einen der beiliegenden Vor- drucke ausgefüllt an das Landeskirchenamt zu senden.

Vor Beginn der Abnahme erhalten die Kirchengemeinden von dem Kreishandwerksmeister Hamburg, Holstenwall 12, Nachricht. Bei schwierigen Türmen erfolgt zunächst eine Besichtigung der Glockentürme durch einen Beauftragten der Kreishandwerkerschaft, die zuständigen Obermeister der in Frage kommenden Handwerkszweige und die in Betracht kommenden Unternehmer. Nach Möglichkeit soll auch der für die Kirche zuständige Bau- beamte herangezogen werden. Hierauf wird die Abnahme vom Kreishandwerksmeister an einen Unternehmer vergeben.

Nach der Abnahme der Glocken muß jeder Kir- chenvorstand eine von der Kreishandwerkerschaft ausgestellte Empfangsbcheinigung mit dem Ge- samtgewicht der einzelnen Glocken erhalten. Die aus einem Glockenturm stammenden Glocken müssen deshalb vor der Lagerung bzw. dem Ver- sand auf einer amtlichen Waage gewogen werden. Dieses Gewicht ist für die spätere Entschädigung der Kirchengemeinde maßgebend. Zur Kenn- zeichnung der Glocke ist vorgeschrieben, daß auf der Innenseite die Nummer der Zeitstelle, die Nummer der Kreishandwerkerschaft, die Num- mer der Sammeliste und der Buchstabe der Glockengruppe aufzumalen sind.

Geldaufwendungen für Luftschutzmäßnahmen

(Bereits durch Rundschreiben den Kirchenvor- ständen bekanntgegeben)

Durch Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt vom 26. Juli 1941 sind Richtlinien über „Art und Umfang des Beitrags bei der Ausführung von behelfsmäßigen Luftschutträumen und von Mauerdurchbrüchen in bestehenden Gebäuden“ er- lassen worden. Danach erstattet das Reich dem Hauseigentümer auf Antrag folgende, zunächst vorläufigweise zu tragende Kosten:

- a) für die Herrichtung von Luftschutträumen;
- b) für die Beschaffung und Anlage der vorgeschrie- benen Beleuchtung und Notbeleuchtung;
- c) für die Beschaffung und Anlage von Heizvor- richtungen aller Art, mit Ausnahme der nicht fest eingebauten elektrischen Heizgeräte, die vom Hauseigentümer oder von den Mietern vorüber-

gehend für die Benutzung im Luftschuttraum zur Verfügung gestellt werden;

- d) für die Durchführung von Brandmauerdurch- brüchen;
- e) für die Beheizung, gegebenenfalls auch für die Beleuchtung der Luftschutträume (diese nur, so- weit sie nach dem 1. Oktober 1940 entstanden sind);
- f) gerechtfertigte Mietminderung für die Zeit ab 1. Oktober 1940.

Soweit ein Grundstück von öffentlichen Dienst- stellen genutzt wird, werden die Kosten vom Reich nicht erstattet. Hiervon sind ausgenommen die Pfarrhäuser und Wohnhäuser, die nicht zum er- weiterten Selbstschutz gerechnet werden. Ob ein Gebäude zum erweiterten Selbstschutz gehört, be- stimmt, sofern der Gemeinde dies nicht bekannt ist, der örtliche Luftschutzleiter, evtl. in Verbindung mit dem zuständigen Luftschutzrevier.

Die Anträge auf Erstattung der Aufwendungen für Maßnahmen, die vor dem 1. Oktober 1940 durchgeführt wurden, müssen bis zum 31. De- zember 1941 bei dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften gestellt werden; die Anträge auf Erstattung der nach dem 1. Oktober 1940 angefallenen Aufwendungen sind nach der Fertig- stellung der einzelnen Herrichtungen sofort zu stellen. Hinsichtlich der Kosten für bauliche oder handwerkliche Maßnahmen, die vor dem 1. Ok- tober 1940 für die Herrichtung von Luftschutz- räumen durchgeführt worden sind, verbleibt es bei der früher getroffenen Regelung.

Hiernach sollen durch tatkräftige Mithilfe aller Beteiligten die Geldbeiträge der Mieter so niedrig wie möglich gehalten werden. Sind alle Möglich- keiten erschöpft, so kann der Hauseigentümer die dann noch entstehenden Kosten auf die Mieter entsprechend der Höhe ihrer Miete umlegen, wo- bei insgesamt ein Betrag nicht überschritten wer- den darf, der 5 % der reinen Jahresmiete des Hauses (ausschließlich der Kosten für Sammel- heizung und Warmwasserversorgung) entspricht.

Benutzt der Eigentümer selbst in dem Haus bestimmte Räume, bei den Kirchengemeinden z. B. Amtszimmer, Warteräume und Konfirmanden- säle, also Räume, die von einer öffentlichen Dienst- stelle genutzt werden, so sind diese im Antrag mit anzugeben, damit das Finanzamt eine anteil- mäßige Verrechnung des Verhältnisses des Miet- wertes dieser Räume zu dem Mietwert des ge- samten Hauses vornehmen kann.

Ist zu erwarten, daß für die behelfsmäßige Herrichtung des Luftschuttraumes und die Durch- führung der Brandmauerdurchbrüche vom Haus- eigentümer Kosten aufgewendet werden müssen,

die den nach den vorstehenden Grundsätzen umlagefähigen Höchstbetrag überschreiten, hat der Hauseigentümer durch den zuständigen Baubearbeiter des Reichsluftschutzbundes die vorgesehenen Baumaßnahmen auf ihre Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit nachprüfen zu lassen. Ist hiernach die Überschreitung unvermeidbar, werden dem Hauseigentümer die Mehrkosten, wenn sie den umlagefähigen Höchstbetrag um mehr als 10 RM übersteigen, auf Antrag bei dem zuständigen Finanzamt vom Deutschen Reich ersetzt.

Für die Anträge beim Finanzamt sind Formblätter herausgegeben, die die Stellung der Anträge wesentlich erleichtern (zu haben bei dem zuständigen Reichsluftschutzbund oder beim Reichsbund der Haus- und Grundbesitzer, Hamburg, Paulstraße 10).

Die Formulare sehen auf der 2. Seite das Gutachten des Baubearbeiters beim Luftschutzbereich vor. Dieses Gutachten ist von der Kirchengemeinde einzuholen. Wo dies bis zum 31. Dezember 1941 nicht möglich ist, reichen die Gemeinden zunächst den ausgefüllten Antrag ohne dieses Gutachten beim Finanzamt ein, um die Frist zu wahren, geben gleichzeitig eine Zweitausfertigung zur Vervollständigung durch das Gutachten an den Baubearbeiter des Luftschutzbereichs und reichen diese Zweitausfertigung dann später an das Finanzamt nach. Anzustreben ist aber, daß die Anträge bis zum 31. Dezember 1941 bereits mit Gutachten eingereicht werden. Von den Anträgen ist ein Durchschlag der Bauabteilung des Landeskirchenamts einzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Es wird besonders nochmals darauf hingewiesen, daß Anträge über die behelfsmäßigen Luftschutzmaßnahmen vor dem 1. Oktober 1940 bis zum 31. Dezember 1941 gestellt sein müssen; bei Überschreitung der Frist geht jeder Anspruch verloren.

Ebenso müssen die Anträge auf

- a) Erstattung der Kosten für die Beheizung (gegebenenfalls auch für die Beleuchtung),
- b) Ersatz der Mietminderungen,

die in der Zeit vom 1. Oktober 1940 bis 30. September 1941 entstanden sind, spätestens am 31. Dezember 1941 gestellt werden.

Vom Finanzamt vergütete Beträge sind in der Abrechnung der Gemeinden unter Einnahmen, Hauptkonto 4, einzusetzen.

In Zweifelsfällen ist Herr Cortum in der Bauabteilung des Landeskirchenamts anzurufen.

Verwendung von Kerzen für kirchliche Weihnachtsfeiern

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten gibt bekannt:

„Die Reichsstelle für Chemie hat durch Erlass vom 19. November 1941 angeordnet, daß „der Verbrauch von Kerzen für Gemeinschaftsfeiern und ähnliche Veranstaltungen mit sofortiger Wirkung untersagt wird“. Diese Anordnung ist erfolgt, um den dringenden Bedarf an Kerzen zu Beleuchtungszwecken für unser Heer im Osten sicherzustellen. Aus diesem Grunde muß auch für kirchliche Weihnachtsfeiern in oder außerhalb von Kirchen oder kirchlichen Räumen der Verbrauch von Kerzen unterbleiben.

Die Verwendung von Kerzen im Rahmen der üblichen gottesdienstlichen Ordnung bleibt gestattet, doch wird von den Kirchen erwartet, daß auch in dieser Beziehung im Interesse unserer Soldaten im Osten die größte Sparsamkeit geübt wird.“

Steuerkarten 1942

Die Steuerkarten für das Kalenderjahr 1942 werden zur Zeit durch das Statistische Amt den Gehalts- und Lohnempfängern zugestellt. Die Kirchenvorstände werden gebeten, dafür zu sorgen, daß die Steuerkarten nach Eingang sofort der Kirchenhauptkasse übersandt werden.

Da bei der Errechnung der Lohnsteuer grundsätzlich die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte maßgebend sind, ist der Inhalt der Steuerkarte an Hand des der Karte beigelegten Merkblattes nachzuprüfen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Steuergruppe richtig eingetragen und die Anzahl der Personen, für die Steuerermäßigung gewährt werden kann, richtig angegeben ist.

Dienst am 24. und 31. Dezember 1941

Das Dienstgebäude des Landeskirchenamts ist am 24. Dezember ganz und am 31. Dezember ab 13 Uhr geschlossen.

Der Landesbischof
Tügel